

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 18 (1911)

Heft: 21

Rubrik: Patent-Erteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Sortiment und Ware wie eingesehen, tel quel genommen, lieferbar nächste Woche, da noch eine Anzahl Stücke auszurüsten sind“. Die Ware wurde geliefert, vom Käufer aber nachträglich beanstandet, weil sie „morsch“ sei. Der Verkäufer wies diese Reklamation zurück und klagte den Kaufspreis beim Handelsgericht ein. Dabei berief er sich darauf, dass er laut § 14 der „Zürcher Platzzusammen für den Handel in Seidenstoffen“ bei einem Verkauf der Ware „tel quel“ überhaupt nicht für Mängel hafte. Der Käufer wandte dem gegenüber ein, dass von einer Anwendung der Zürcher Platzzusammen in diesem Falle überhaupt keine Rede sein könne, weil er nicht Mitglied der Seidenindustrie-Gesellschaft sei, welche die Usancen aufgestellt und genehmigt hat. Die Klage wurde jedoch gutgeheissen und zwar mit folgender Begründung:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Anwendung der Klausel „tel quel“ bei Geschäftsabschlüssen, die den von der Seidenindustrie-Gesellschaft aufgestellten „Usancen“ unterliegen, die Bedeutung hat, dass der Verkäufer von jeder Haftung für Mängel befreit ist, soweit nicht etwa der Tatbestand einer Täuschung gegeben ist. Dies ergibt sich klar aus der ganzen Fassung von § 14 der Usancen, der lautet: „Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, auf welche er den Käufer zur Zeit des Kaufes aufmerksam gemacht hat. Der Verkäufer haftet nicht für Ware, die „tel quel“ verkauft wurde“.

Nun ist allerdings dem Beklagten zuzugeben, dass die erwähnten Usancen als solche nur auf diejenigen Geschäfte Anwendung finden, die zwischen Personen abgeschlossen werden, die der Seidenindustrie-Gesellschaft angehören, und da dies beim Beklagten nicht zuzutreffen scheint, so wäre jene Voraussetzung in concreto nicht gegeben. Indessen ist von derartigen Usancen stets angenommen worden, dass sie, wenn sie sich an dem betreffenden Orte eingelegt haben, als Ausdruck der am Platze allgemein beobachteten Geschäftsgebräuche zu betrachten seien. (H. E. XVIII. S. 79 Erw. 5 und XX. S. 255.) Dies muss insbesondere von solchen Bestimmungen gelten, die, wie die vorliegende, sich auf eine häufig zur Anwendung kommende Vertragsklausel beziehen. Dass nun in der Tat der fraglichen Klausel im Handel mit Seidenstoffen am Platze Zürich ganz allgemein die Bedeutung des Ausschlusses der Haftung für Mängel jeder Art zukommt, wird auch durch ein sachkundiges Mitglied des Gerichts bestätigt. Uebrigens wäre zu sagen, dass auch, abgesehen von dem Nachweis einer solchen speziellen Uebung, schon der Ausdruck an sich dafür spräche, dass mit ihm jede Mängelrüge ausgeschlossen werden soll. In erhöhtem Masse muss dies da gelten, wo es sich um Veräusserung von Restbeständen aus der Liquidation eines ganzen Geschäftes handelt.

Ein kostspieliger Irrtum bei einer telegraphischen Bestellung auf Baumwolle. Die Verstellung von zwei Ziffern bei der Beförderung einer Depesche wird die Postal Telegraph Co. die Kleinigkeit von 36,684 Dollars kosten. Die Baumwollmakler Stephen M. Weld & Co. in New-York hatten ihren Agenten in New-Orleans telegraphisch die Weisung zugehen lassen, 20,000 Ballen Baumwolle zu 12,70 c zu verkaufen. Die von der genannten Telegraphen-Gesellschaft abgelieferte Depesche zeigte aber Verkaufspreis von 12,07 c, wodurch Weld & Co., wie sie behaupten, einen Verlust von 27,565 Doll. erlitten. Sie klagten auf Ersatz dieses Verlustes und erlangten beim ersten Prozess ein Urteil in der Höhe von 11,000 Doll., das aber von der Appellabteilung der Supreme Court annulliert wurde. Bei der nochmaligen Verhandlung in der Supreme Court hat nun die Jury den Klägern 36,684 Doll., d. h. die eingeklagte Summe nebst Zinsen zugesprochen.

Redaktionskomité:

Fr. Kaesser, Zürich (Metropol), Dr. Th. Niggli, Zürich II,

A. Frohmader, Dir. der Webschule Wattwil.

Kleine Mitteilung.

Der „Schweizerische Fürsorgeverein für Taubstumme“ bezweckt die geistige, sittlich-religiöse und soziale Hebung der Taubstummen jeden Alters, Geschlechts und religiösen Glaubens, unterstützt dahinzielende kantonale Bestrebungen, unterhält in Bern ein Zentralsekretariat für das schweizerische Taubstummenwesen und gibt als Vereinsorgan und als Fortbildungsblatt die „Schweizerische Taubstummen-Zeitung“ heraus. Zunächst will er Heime gründen für erwachsene Taubstumme beiderlei Geschlechts, welche sich nicht draussen im Leben behaupten können oder missbraucht und ausgebeutet werden. Die Vereinsaufgaben sind demnach ebenso zahlreich als schön und erfordern viele Mittel. Menschenfreunde werden daher gebeten, bei Schenkungen, Fest- und Traueranlässen, Vermächtnissen usw. gütigst auch dieses vaterländischen Liebeswerkes gedenken zu wollen. Kostenlose Einzahlungen können auf das Postcheck-Vereinskonto III. 900 gemacht werden. Auch gebrauchte Briefmarken jeder Sorte und Stanniolabfälle werden wie bisher dankbar angenommen vom Zentralsekretär Eugen Sutermeister, Falkenplatz 16, Bern.

Patent-Erteilungen.

- Kl. 21 c, Nr. 51625. 25. Mai 1910. — Elektrische Schussfühlerinrichtung an Webstühlen mit automatischem Schusspulversersatz. — Maschinenfabrik Rütli vormals Caspar Honegger, Rütli (Zürich). Vertreter: H. Kirchofer vormals Bourry-Séquin & Co., Zürich.
- Kl. 21 f, Nr. 51626. 31. Mai 1910. — Weblitze. — Rudolf Oberholzer, Hazleton (U. S. A.). Vertreter: Carl Müller, Zürich.
- Cl. 21 g, n° 51627. 17 décembre 1909. — Appareil pour compter les fils des tissus. — August Chronik; et Louis Chronik, 73, Gold Street, New York. Mandataires: Dr. Forrer & Hug, Bâle.
- Kl. 22 g, Nr. 51629. 2. Mai 1910. — Stickmaschinenschiffchen. — Franz Frohn, Arbon, Vertreter: E. Blum & Co., Zürich.
- Kl. 24 a, Nr. 51532. 29. Januar 1910. — Einrichtung zum Färben, Bleichen, Waschen, Nitrieren usw., insbesondere von Textilgut. — Friedrich August Müller, Kaufmann, Rat-

hausgasse 31, Aarau. Vertreter: Hans Stickelberger, Basel.

Kl. 22 i, Nr. 49887. 4. Januar 1910. — Stichbestimmungsvorrichtung an Kartenschlagmaschinen für Stickjacquardwerke. — Vogtländische Maschinen-Fabrik (vormals J. C. & H. Dietrich) Aktiengesellschaft, Plauen i. Vgl. Vertreter: A. Ritter, Basel.

Kl. 19 d, Nr. 49875. 4. Januar 1910. — Verfahren und Apparat zum Festlegen des äusseren Fadendes von Bobinen. — A. Ch. Boitel, Herisau. Vertreter: E. Blum & Co., Zürich.

ZÜRCHER KOCH- & HEIZANLAGEN A.G. ZÜRICH



WASCHBAD EINRICHTUNGEN

Ein tüchtiger

Blattmacher

mit guten Zeugnissen versehen, sucht Stelle in eine Mech. Seidenstoff-Weberei.

Auskunft erteilt die Mitteilungen der Textilindustrie, Metropol, Zürich.

Spinnerei-Direktor

Z 9594 c

Für eine Baumwoll-Fein-spinnerei in Oberitalien wird ein praktisch durchaus erfahrener und energischer **Direktor gesucht**. Bewerber sind gebeten, ihre Offerten mit Angabe über Studiengang, bisherige Tätigkeit, Alter u. Familienstand, Gehaltsansprüche, sowie mit Beilage von Zeugnisabschriften zu richten u. Chiff. Z W 13572 an die Annoncen-Expedition **Rudolf Mosse, Zürich**.